

F

Fälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Schuldrecht BT 3

4. Auflage 2019

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die Fälle BT 3 enthalten **gutachterliche Musterlösungen** der typischen Standardprobleme im Bereich der GoA und des Bereicherungsrechts. Dazu zählen die wichtigsten „**Klausurklassiker**“, die immer wieder Gegenstand von Semesterabschluss- und Übungsklausuren sind. Und nicht selten als bereits bekannter „Baustein“ in Examensklausuren wiederzufinden sind.

Die Fälle richten sich daher in erster Linie an **Studierende im Grund- und Hauptstudium**, bieten sich aber auch zur gezielten Wiederholung vor dem Examen an.

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

- **GoA:** Nothilfe für den Geschäftsherrn, das auch fremde Geschäft, Selbstaufopferung des Geschäftsführers, GoA beim formnichtigen Vertrag, angemäßte Eigengeschäftsführung
- **Bereicherungsrecht:** Saldotheorie, verschärfte Haftung bei Minderjährigen, Zweckverfehlung, Verfügung eines Nichtberechtigten, Anweisungsfälle, Umfang des Bereicherungsanspruchs, Entreicherungseinwand, aufgedrängte Bereicherung

ISBN: 978-3-86752-679-1



9 783867 526791

€ 9,90

 Alpmann Schmidt

Fälle Schuldrecht BT 3

2019

F

Fälle

Langkamp

Schuldrecht BT 3

GoA, Bereicherungsrecht

4. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



B Basiswissen

Passend zur Reihe F-Fälle!



- Mit der Reihe B-Basiswissen gelingt der erfolgreiche Start ins Rechtsgebiet!
- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe F-Fälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** bit.ly/2MdKrVY

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 9,90 – 10,40 €



F-Fälle
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 9,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 14,90 – 16,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 9,90 – 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

Fälle
Schuldrecht BT 3
GoA, Bereicherungsrecht

2019

Dr. Tobias Langkamp (geb. Wirtz)
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Dr. Langkamp (geb. Wirtz), Tobias

Fälle

Schuldrecht BT 3

GoA, Bereicherungsrecht

4. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-679-1

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Diese Fähigkeiten vermittelt Ihnen unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungswissenschaftliches Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierenden ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es gute Klausurlösungen erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



bit.ly/2KQle2q



bit.ly/2mfIRUJ



bit.ly/2zaPrys

Wir vermitteln in der Reihe „Fälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzen nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata finden Sie in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Ihnen unser „Basiswissen“ für den erfolgreichen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag	1
1. Echte berechtigte GoA	1
Fall 1: Nothilfe für den Geschäftsherrn	1
Fall 2: Selbstmord	4
Fall 3: Nothilfe für das Eigentum des Geschäftsherrn	7
Fall 4: Selbstaufopferung	11
Fall 5: Herausgabebanspruch des Geschäftsherrn	13
Fall 6: Das auch fremde Geschäft	15
Fall 7: GoA beim formnichtigen Vertrag	17
Fall 8: Ausschluss der GoA-Regeln	20
2. Echte unberechtigte GoA	22
Fall 9: Schadensersatzanspruch des Geschäftsherrn	22
Fall 10: Herausgabebanspruch des Geschäftsführers	25
3. Angemaßte Eigengeschäftsführung	28
Fall 11: Bewusste Fremdveräußerung	28
2. Teil: Bereicherungsrecht	31
1. Leistungskonditionen; Umfang des Bereicherungsanspruchs	31
Fall 12: Anfängliche Vertragsnichtigkeit	31
Fall 13: Wertersatz	34
Fall 14: Nutzungen	36
Fall 15: Surrogate	38
Fall 16: Entreicherungseinwand	39
Fall 17: Bereicherungsmindernde Nachteile	41
Fall 18: Rückabwicklung fehlgeschlagener synallagmatischer Austauschverträge – Saldotheorie	43
Fall 19: Haftungsverschärfung	47
Fall 20: Verschärfte Haftung bei Minderjährigen	50
Fall 21: Späterer Wegfall des Rechtsgrundes	53
Fall 22: Zweckverfehlung	54
Fall 23: Leistungskondiktion gemäß § 817 S. 1	57
2. Nichtleistungskonditionen	61
Fall 24: Verfügung eines Nichtberechtigten	61
Fall 25: Leistung an einen Nichtberechtigten	66
Fall 26: Herausgabepflicht Dritter gemäß § 822	68
Fall 27: Nichtleistungskondiktion „in sonstiger Weise“	71
Fall 28: Verwendungskondiktion im Zwei-Personen-Verhältnis	73

3. Mehrpersonenverhältnisse, insbes. Anweisungsfälle	76
Fall 29: „Verwendungs-“(Eingriffs-)kondition im Mehrpersenverhältnis	76
Fall 30: Anweisender ist geschäftsunfähig	79
Fall 31: Nicht autorisierter Zahlungsvorgang	81
Fall 32: Abgetretene Forderung, die nicht besteht	83
Fall 33: Tilgung fremder Schuld, die nicht besteht	85
Stichwortverzeichnis	87

1. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Echte berechnigte GoA

Fall 1: Nothilfe für den Geschäftsherrn

B ist begeisterter Skater. Er trainiert mehrmals in der Woche auf einem extra hierfür eingerichteten Platz. An einem Sonntagmorgen hält es den B mal wieder nicht in seinem häuslichen Umfeld, er muss trainieren. Der Trainingsplatz ist an diesem Sonntag leer, B trainiert allein. Bei einem Sprung von der Rampe trifft er auf der gegenüberliegenden Seite nicht mehr auf festen Boden, stürzt auf den Asphalt und bleibt zunächst blutend und bewusstlos neben seinem Skateboard liegen.

Der K, ein Realschullehrer in Ruhestand, hat dies aus einiger Entfernung beobachtet. Er läuft zu seinem Pkw und bringt B in das nächstliegende, aber 70 km entfernte Krankenhaus. Dort stellt sich heraus, dass die Ursache für die Blutung lediglich eine Schürfwunde war, die Bewusstlosigkeit nur vorübergehend anhielt und die Verletzungen im Übrigen nicht so gravierend sind. Ein Arztbesuch in der 5 km entfernt gelegenen Notfallpraxis wäre deshalb ausreichend gewesen.

K verlangt von B Ersatz der Aufwendungen für den Krankentransport i.H.v. 42 € als Abnutzungskosten des Pkw und 80 € für seine aufgewendete Zeit, da er zur gleichen Zeit am Mittag diesen Verdienst für Nachhilfeunterricht, den er wegen der Nothilfe absagen musste, erzielt hätte. Zu Recht?

A. Ein vertraglicher Anspruch, etwa aus §§ 631, 632,¹ besteht jedenfalls deshalb schon nicht, weil B aufgrund seiner Bewusstlosigkeit keinen Handlungswillen als Mindestvoraussetzung für eine Willenserklärung hatte.

B. K könnte gegen B aber einen Aufwendungsersatzanspruch aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag (im folgenden GoA) gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 haben.

I. Voraussetzung ist gemäß § 677, dass K ein **Geschäft geführt** hat. Dabei ist der Kreis der Geschäfte weit zu ziehen. Erforderlich ist eine **Tätigkeit**, bloßes Unterlassen, Dulden oder Gewährenlassen genügt grundsätzlich nicht.

Kurz kann man sagen: ein Geschäft i.S.d. § 677 ist **jedes rechtliche und tatsächliche Handeln**.

Vorliegend bringt K den B in ein Krankenhaus. Das ist eine tatsächliche Tätigkeit i.S.d. § 677.

II. Gemäß § 677 müsste K das Geschäft zudem für einen anderen geführt haben. Für einen anderen wird tätig, wer ein Geschäft nicht nur als eigenes, sondern (zumindest auch) als fremdes besorgt, also mit dem Bewusstsein, der Erkenntnis und dem Willen, im Interesse eines anderen zu handeln. Das wiederum setzt voraus, dass überhaupt ein fremdes Geschäft besorgt wird.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

1. Fremd ist das Geschäft, wenn es objektiv zum **Pflichten- und Interessenkreis eines anderen** gehört. Das objektiv fremde Geschäft fällt schon seiner Natur und seinem äußeren Erscheinungsbild nach in einen anderen Rechts- und Interessenkreis als den des Handelnden. Erforderlich ist ein objektiv unmittelbarer Bezug zum Rechts- und Interessenkreis des anderen, ein bloß mittelbarer Bezug genügt nicht.²

Hilfeleistungen für Dritte, insbesondere für verletzte Unfallopfer, weisen einen unmittelbaren Bezug zum Rechts- und Interessenkreis eines anderen auf, nämlich zu den betroffenen Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit der Verletzten. Den B ins Krankenhaus zu bringen, stellt somit ein objektiv fremdes Geschäft dar.

2. Ferner müsste K mit dem erforderlichen **Fremdgeschäftsführungswillen** gehandelt haben. Das setzt voraus, dass der Geschäftsführer Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts und den Willen hat, dieses Geschäft auch für einen anderen zu besorgen. An den Nachweis des Fremdgeschäftsführungswillens sind, je nach Art des Geschäfts, unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

Führt der Geschäftsführer ein objektiv fremdes Geschäft, besteht allein aufgrund der Vornahme eine tatsächliche Vermutung für das Bewusstsein und den Willen der Fremdgeschäftsführung.³ Bei einer objektiv fremden Geschäftsführung wird der Fremdgeschäftsführungswille also **vermutet**, es sei denn, der Geschäftsführer bringt den gegenteiligen Willen zum Ausdruck. Dafür bestehen vorliegend aber keine Anhaltspunkte.

Mithin führte K das Geschäft für einen anderen, nämlich für den B.

III. Die Geschäftsführung muss zudem **ohne Auftrag und ohne sonstige Berechtigung** gegenüber dem Geschäftsherrn erfolgen. Die Berechtigung kann sich etwa aus Rechtsgeschäften, aus Benutzungs- und Gemeinschaftsverhältnissen, aus familienrechtlichen Beziehungen sowie aus Amts- und Organstellung ergeben.⁴

Hier traf den K lediglich die allgemeine Hilfeleistungspflicht aus **§ 323 c StGB**. Diese **begründet** jedoch **weder** einen **Auftrag noch** eine **sonstige Berechtigung** i.S.d. des § 677.⁵

Dafür spricht vor allem, dass das spezielle Auftragsverhältnis i.S.d. § 677 immer eine Sonderbeziehung zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn statuiert, in welcher die rechtlichen Beziehungen, insbesondere auch in Bezug auf den Aufwendungsersatz, speziell geregelt sind. Der § 323 c StGB begründet aber gerade keine Sonderbeziehung, sondern betrifft die Allgemeinheit.

K wurde daher ohne Auftrag und ohne sonstige Berechtigung gegenüber B tätig.

IV. Die **Übernahme** der Geschäftsführung muss außerdem gemäß § 683 S. 1 mit dem **Interesse** und dem wirklichen oder mutmaßlichen **Willen** des

Anmerkung:

Fehlt die Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts, liegt ein Fall des § 687 Abs. 1 vor und die Vorschriften der GoA finden gar keine Anwendung. Fehlt der Wille für einen anderen tätig zu werden (egoistisches Handeln), liegt aber Kenntnis vor, so liegt ein Fall des § 687 Abs. 2 vor.

Anmerkung:

In erster Linie kommt es auf den wirklichen Willen an. Die Äußerung muss nicht ggü. dem Geschäftsführer erfolgen. Der wirkliche Wille ist auch dann maßgebend, wenn er unvernünftig oder interessenwidrig ist.

² Palandt/Sprau BGB, 78. Aufl. 2019, § 677 Rn. 11.

³ Vgl. BeckOK/Gehrlein BGB, 50. Edition 2019, § 677 Rn. 13.

⁴ Palandt/Sprau § 677 Rn. 11.

⁵ Das entspricht der allg. Meinung, vgl. etwa Palandt/Sprau § 677 Rn. 11.

Hier befand sich das Gemälde in einem Kellerraum des K. An diesem hatte K den unmittelbaren Besitz und damit auch an allen Gegenständen, die sich in dieser räumlichen Herrschaftssphäre befinden (mit Ausnahme des Werkzeuges, welches B dort untergestellt hatte), somit auch am Gemälde.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Kellertür nicht verschlossen war. Zum einen wurde das Gemälde nicht aus der Herrschaftssphäre des K entfernt, zum anderen hat B keinen Besitzbegründungswillen. B will lediglich die Restaurationsarbeiten an dem Gemälde durchführen, da ihm das seine berufliche Ehre gebietet.

Es liegt daher kein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses vor.

K hat keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 gegen B.

C. K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 2.000 € aus **§ 678** haben.

I. Die **Voraussetzungen des § 677** liegen vor, da B mit der Restauration ein fremdes Geschäft des K mit Fremdgeschäftsführungswillen ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung geführt hat.

II. Das **Geschäft widerspricht** auch **dem wirklichen Willen** des K. Dieser entgegenstehende Wille wurde von K nämlich ausdrücklich geäußert. Da B den K nach der Restauration gefragt hatte, kannte er auch dessen entgegenstehenden Willen. Das im Rahmen des § 678 erforderlich **Übernahmeverschulden** liegt demnach vor.

III. Als **Rechtsfolge** des Anspruchs aus § 678 hat B den aus der Übernahme der Geschäftsführung entstandenen Schaden zu ersetzen. K ist daher so zu stellen, wie er ohne das Tätigwerden des B stehen würde. Ohne die Geschäftsführung hätte sich B nicht mit einer offenen Farbdose im Kellerraum aufgehalten und die Zerstörung des Bildes wäre ausgeblieben.

Da ein Ausführungsverschulden nicht erforderlich ist, kommt es nicht darauf an, ob B dabei fahrlässig gehandelt hat.

IV. Eine Kürzung des Anspruchs gemäß **§ 254** kommt nicht in Betracht, da K nicht damit rechnen musste, dass sich B zu Restaurationszwecken in dem Kellerraum aufhält.

K kann von B Schadensersatz i.H.v. 2.000 € aus § 678 verlangen.

D. K könnte gegen B einen Anspruch i.H.v. 2.000 € aus **§ 823 Abs. 1** haben.

B hat durch ein ihm zurechenbares und rechtswidriges Verhalten das Eigentum des K verletzt. Fraglich ist indes, ob B ein **Verschulden** an dieser Eigentumsverletzung trifft.

Für B war **völlig unvorhersehbar**, dass die Kellertür genau in dem Moment, als B im Innenraum davor stand, ruckartig aufgestoßen wird. B hält sich auch nicht unbefugt in dem Kellerraum auf, da er dort mit Zustimmung des K sein Werkzeug untergebracht hat und darauf zugreifen können muss. B hat folglich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außer Acht gelassen, ihn trifft kein Verschulden.

Ein Anspruch des K gegen B aus § 823 Abs. 1 besteht nicht.

Während es bei § 678 auf ein Übernahmeverschulden ankommt, ist im Rahmen des § 823 Abs. 1 das Verschulden an der Rechtsgutverletzung, hier am Eigentum, ausschlaggebend. Dies wäre bei der GoA mit dem Ausführungsverschulden vergleichbar.

E. B könnte gegen K einen Anspruch gemäß **§§ 677, 684, 812 ff.** haben.

I. Die **Voraussetzungen des § 677** liegen vor, da B ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen für K geführt hat, ohne dazu beauftragt oder sonst berechtigt gewesen zu sein.

II. Ferner müssten gemäß **§ 684 S. 1** die **Voraussetzungen des § 683 nicht vorliegen**. Da, wie bereits geprüft, die Geschäftsführung nicht willensgemäß war, liegen die Voraussetzungen des § 683 nicht vor.

III. Der Anspruch ist indes gemäß **§ 685** ausgeschlossen, wenn B nicht die Absicht hatte, vom Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen. Diese Absicht muss jedoch nach außen erkennbar sein, entweder durch ausdrückliche Erklärung oder jedenfalls den Umständen nach.³² Ausdrücklich hat B eine solche Erklärung nicht abgegeben. Auch aus den Umständen ergibt sich keine Schenkungsabsicht, da B gerade beruflich Restaurationen dieser Art ausführt.

IV. Gemäß **§ 684 S. 1** ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt hat, **nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung** herauszugeben.

K hat als Eigentümer des Bildes (zunächst) einen **Wertzuwachs durch die Restaurierung** erlangt.

Die Vorschrift des § 684 S. 1 enthält nach h.M.³³ eine **Rechtsfolgenverweisung** auf das Bereicherungsrecht, da die Tatbestandsmerkmale einer bereicherungsrechtlichen Kondition schon im Rahmen des § 684 geprüft werden. Insbesondere mangelt es am Rechtsgrund, weil die Voraussetzungen des § 683, welcher einen Rechtsgrund i.S.d. § 812 darstellt, nicht erfüllt sind.

K hat B demnach an sich gemäß **§ 818 Abs. 2** den objektiven Wertzuwachs seines Bildes zu ersetzen. Allerdings ist K gemäß **§ 818 Abs. 3** entreichert. K hat nämlich keine eigenen Vermögensaufwendungen erspart, da er das Bild nicht mehr restaurieren lassen wollte. Im Übrigen ist das Bild mittlerweile aber auch zerstört, sodass der objektive Wertzuwachs im Vermögen des K nicht mehr vorhanden ist.

B hat gegen K keinen Anspruch gemäß §§ 677, 684, 812 ff.

32 Palandt/Sprau § 685 Rn. 2.

33 Vgl. Palandt/Sprau § 684 Rn. 1 m.w.N.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abnutzungskosten	3	Geschäft	13
Abstraktionsprinzip	51	„für einen anderen“	20
Anbahnung von Vertragsverhandlungen	20	objektiv eigenes und neutrales	13
Anfängliche Vertragsnichtigkeit	31	subjektiv fremdes	13
Angemäßte Eigengeschäftsführung	28	Geschäftsähnliche Handlung	80
Anweisung	85	Geschäftsführung ohne Auftrag	1
Arglistige Täuschung	62	Geschäftsübernahme	8, 16
Auch fremdes Geschäft	18	Geschäftsunfähigkeit	48
Auftragsverhältnis	4	Gesetzesverstoß	58, 59
Aufwendungen	8, 16, 20	Haftung ab Rechtshängigkeit	48
Ausführungsschulden	23, 25	Haftungsmilderung	23
Ausschluss der Rückforderung	32	Haftungsprivilegierung	4
Austauschvertrag	43	Haftungsverschärfung	47, 49
Autorisierung	81	bei Minderjährigen	51
Bereicherungsmindernde Nachteile	41	Handeln in fremdem Namen	4
Beschränkt geschäftsfähiger		Herausgabeanspruch	13
Geschäftsführer	14	Höhere Gewalt	12
Beschränkt geschäftsfähiger		Insolvenzrisiko	80
Geschäftsherr	14	Interessen- und Pflichtenkreis	22
Besitz	66	Interessengemäß	5, 8, 16
Besitzaufgabe	63	Kennenmüssen	23
Besitzer	31	Konditionssperre	57
Bewusstlosigkeit	5	Lediglich rechtlich vorteilhaft	51
Bote	85	Leistung	85
Dringende Gefahr	23	sittenwidrige bzw. gesetzeswidrige	57
Echte unberechtigte GoA	22	Vorrang der Leistungsbeziehung	80
Eigentümer	31	Leistungskondiktion	18, 31
Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	71, 73	Leistungszweckbestimmung	79, 83, 85
Eigentumserwerb	51	Leistungszweckerklärung	79, 85
Eigentumsvorbehalt	76	Mährdescher-Fall	43
Einrede	14, 80	Minderjährigenschutz	14
Einwendung	77, 80	Mitverschulden	9
Empfangszuständigkeit	50	Nichtberechtigter	63
Entreicherung	35, 44, 74	Nichtleistungskondiktion	36, 61
Entreicherungseinwand	18, 35, 39	Nichtleistungskondiktion	
Erlösherausgabeanspruch	28	„in sonstiger Weise“	71
Etwas erlangt	32	Nutzung	36
Fahrlässigkeit	23	Ohne Rechtsgrund	53
Fehleridentität	62	Parallelwertung in der Laiensphäre	33
Freiwillig	3, 8, 16		
Fremdtilgungsbestimmung	86		
Genehmigung	51		

Recht zum Besitz	4	Verfügung	63
Rechtserwerb.....	63	eines Nichtberechtigten.....	61
Rechtsgrund.....	4, 53, 86	unentgeltliche.....	65
Rechtsgrundverweisung	74	Vermischung	75
Rechtshindernde Einwendungen	17	Vermögensmehrung	74
Rechtspflicht	6	Vermögensopfer	3, 8, 16
Reflexartige Ausweichreaktion	11	Vermögensverschiebung	74
Rückabwicklung	43, 44, 45, 59	Vermögenszuwachs	72
Rückforderungsanspruch.....	57	Verschuldensunabhängige	
Saldotheorie	44, 45	Gefährdungshaftung	11
Schadensersatzanspruch	9, 25, 50	Vertrag sui generis	20
des Geschäftsherrn.....	22	Vertretungsmacht	4
Schenkungsvertrag	32	Veruntreuungsrisiko	80
Schuldverhältnis.....	50	Verwendungsersatz	73
Sittenwidrigkeit	58, 59	Verwendungskondition	73, 74
Sittliche Pflicht	6	Vorübergehende Störung der	
Späterer Wegfall des Rechtsgrundes.....	53	Geistestätigkeit	32
Subsidiarität		Wesentlicher Bestandteil	77
der Nichtleistung.....	77	Wille	
Surrogat.....	38	wirklicher.....	5
Tätigkeitsvertrag	3	wirklicher mutmaßlicher	3
Tatsächliche Handlung	22	wirklicher oder mutmaßlicher	23
Tilgungsbestimmung	86	Zerstörung	77
Übernahmeverschulden	23, 26	Zustimmung	51
Überweisungsauftrag.....	80	Zuwendung	69
Umfang der bereicherungsrechtlichen		Zweckbestimmung	
Haftung.....	36, 41, 43, 45, 48, 51	Änderung der Zweckbestimmung	77
Verbindung	75, 77	Zweikonditionenlehre	44
		Zwei-Personen-Verhältnis	73